

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Str.“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 2 Nr. 8 GO hat der Bauausschuss der Gemeinde Sonnefeld zur Sicherung der Planung der mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.04.2020 eingeleiteten Bebauungsplanänderung „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, 2. Stock, Zimmer 18 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Veränderungssperre steht in Bezug zu der vom Bauausschuss am 22.04.2020 beschlossene Bebauungsplanänderung „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße“, gekennzeichnet auf dem Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sonnefeld, 05.05.2020

- Gemeinde Sonnefeld -



Michael Keilich
Erster Bürgermeister